

Beitragsordnung

§ 1 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet.
- (2) Der Mindestbeitrag pro Monat beträgt 3,-- EUR.
- (3) Über Ausnahmen zum Mindestbeitrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine über den Mindestbeitrag hinausgehende Beitragszahlung ist gerne möglich und willkommen.
- (5) Bestehende Vereinbarungen zum Zeitpunkt dieser Beitragsordnung bleiben bestehen und werden für 2018 nicht erhöht.
- (6) Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 2 - Zahlungsweise

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind mindestens halbjährlich im Voraus zu entrichten. Sie können auch als Jahresbeitrag entrichtet werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren vom Konto des Mitgliedes eingezogen.
- (3) Bei Austritt aus der Wählergemeinschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.
- (4) Kosten aus einer Rücklastschrift, deren Grund nicht bei der Wählergemeinschaft liegt, sind vom Mitglied an die Wählergemeinschaft zu erstatten.

§ 3 - Sonderbeiträge

- (1) Mitglieder des Rates und der Bezirksvertretungen sollen außer ihren Mitgliedsbeiträgen einen zusätzlichen freiwilligen Mandatsträger-Sonderbeitrag entrichten.
- (2) Die Höhe des Mandatsträger-Sonderbeitrages und die Einzelheiten der Entrichtung sollen vom Vorstand bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer mit dem Mandatsträger schriftlich vereinbart werden.

§ 4 – Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrags mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind vom Schatzmeister schriftlich zu erinnern. Bleibt die Erinnerung ohne Erfolg, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung mit mindestens einem halben Jahresbeitrag rückständig ist.
- (3) Liegt schuldhaft unterlassene Beitragszahlung vor, trägt der Schatzmeister dies dem Vorstand vor. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 5 - Geld-, Sach- und Aufwandszuwendungen

- (1) Die Wählergemeinschaft ist berechtigt, Geld- und Sachzuwendungen anzunehmen.
- (2) Zuwendungen müssen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sie sind abzulehnen, wenn diese erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.
- (3) Über die Annahme einer Zuwendung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Zuwendungen, die von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern angenommen werden, sind unverzüglich an den Schatzmeister weiterzugeben.
- (5) Für die Annahme von Aufwandszuwendungen von Amtsträgern oder beauftragten Mitgliedern durch Verzicht auf die Erstattung von Kosten und Ausgaben ist der Schatzmeister zuständig.

§ 6 - Quittungen

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder haben Anspruch auf Erteilung einer Quittung über ihre Zuwendungen an die Wählergemeinschaft.
- (2) Steuerwirksame Quittungen werden nach Erfassung der Zuwendungen ausschließlich vom Schatzmeister ausgestellt.